

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 14 AS 4/10 BH**

L 16 AS 330/09 (Bayerisches LSG)  
S 46 AS 1264/06 (SG München)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft für Beschäftigung München GmbH,  
Orleansstraße 50, 81667 München,

Beklagte.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Februar 2010 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen  
Dr. D ü r i n g und K r a u ß  
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen den Beschluss des Bayerischen  
Landessozialgerichts vom 8. Dezember 2009 - L 16 AS 330/09 - Prozesskostenhilfe zu be-  
willigen, wird abgelehnt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

- 1 Der Kläger begehrt von der Beklagten ua um den Warmwasseranteil ungekürzte Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sowie die Weitergewährung des Zuschlags nach § 24 SGB II und Übernahme bestimmter einzelner Kosten. Das Sozialgericht München hat die Klage abgewiesen. Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers durch Beschluss vom 8. Dezember 2009 als unzulässig verworfen und die Revision nicht zugelassen. Der Beschluss ist dem Kläger am 12. Dezember 2009 mit Zustellungsurkunde durch Niederlegung zugestellt worden. Der Kläger hat mit einem Schreiben vom 18. Januar 2010 unter Vorlage einer Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beantragt, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung von Rechtsanwalt K zu gewähren.
- 2 Der Antrag des Klägers ist unzulässig. Er ist ebenso wie die erforderliche Erklärung über die wirtschaftlichen Verhältnisse erst am 19. Januar 2010, und damit nicht innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist, die am 12. Januar 2010 endete (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2, § 63 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen.
- 3 Das LSG hat den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung ausdrücklich darüber belehrt, dass sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die formgerechte Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen sind. Es ist weder ersichtlich noch von dem Kläger dargetan, dass er hieran ohne sein Verschulden verhindert war.
- 4 Die Bewilligung von PKH muss daher abgelehnt werden. Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 Zivilprozessordnung).

